

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 135/FB2/2016



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Sozialausschuss	15.11.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.12.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an  
Sonntagen im Jahr 2017

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2017 gemäß Anlage.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Durch das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) wird die Gemeinde ermächtigt, in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen durch Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Ladenöffnung an Sonntagen zuzulassen.

Die Vorschrift ermächtigt die Gemeinde zur Festlegung, dass Geschäfte aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr öffnen dürfen.

Folgende Termine werden von der Stadtverwaltung Eilenburg vorgeschlagen:

- 11. Juni 2017 (Stadtfest)
- 10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt).

Für beide Sonntage liegt ein nach dem Gesetz geforderter besonderer Anlass zugrunde.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**Verordnung  
der Großen Kreisstadt Eilenburg  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonntagen im Jahr 2017  
vom 05. Dezember 2016**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

am 11. Juni 2017 (Stadtfest),  
am 10. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.